



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2019

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2017
und
Stellungnahme
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 16. April 2019



Bemerkungen 2019

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2017

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-
regierung vom 17.09.2018 zum Abbau
des strukturellen Finanzierungsdefizits

Kiel, 16. April 2019

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Wirtschaftsführung und Finanzlage der Waldorfschulen

Fehler im Management haben bei einigen Schulen zu wirtschaftlichen Problemen und Restrukturierungsbedarf geführt. Die größten finanziellen Probleme sind inzwischen behoben. Dennoch bleibt die Finanzausstattung aller Schulen knapp. Insbesondere Pensionslasten hängen auf Jahre wie Mühlsteine an einigen Waldorfschulen. Der Lehrumfang wurde bei rückläufigen Schülerzahlen nicht immer zügig angepasst. Das Gehaltsniveau bewegt sich teilweise im kritisch niedrigen Bereich.

Die kaufmännischen Führungsstrukturen der Waldorfschulen bedürfen einer Straffung. Finanzielle und betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten erfordern Vorrang vor Konsensprinzip und pädagogisch Wünschenswertem.

Das Bildungsministerium gewährt die gesetzlich vorgegebenen Landeszuschüsse ordnungsgemäß. Es sollte aber bei seinen Prüfungen auch die wirtschaftliche Lage der Waldorfschulen aufarbeiten. Nur so kann es die Angemessenheit der Landeszuschüsse beurteilen und ggf. Fehlentwicklungen entgegenwirken.

11.1 Waldorfschulen in Schleswig-Holstein

Knapp 5.000 Schülerinnen und Schüler besuchen die 12 Freien Waldorfschulen (Waldorfschulen) im Land. Der LRH hat 7 Schulen geprüft. Die Freie Waldorfschule Rendsburg musste 2018 Insolvenz anmelden. Mitte 2018 ist in Rendsburg eine neue Waldorfschule gegründet worden.

Waldorfschulen sind vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) genehmigte Ersatzschulen.¹ Sie umfassen die Klassenstufen 1 bis 13 mit eigenem Lehr- und Erziehungskonzept. Dieses beruht auf der Pädagogik von Rudolf Steiner. Unabhängig von sozialer Herkunft, Begabung und späterem Beruf sollen junge Menschen eine gemeinsame Bildung erhalten. Die Schüler schließen die Schule mit dem Mittleren Bildungsabschluss, der Fachhochschulreife oder dem Abitur ab.

¹ Vgl. § 115 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24.01.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 39, berichtigt S. 276, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2018, GVOBl. Schl.-H. S. 896.

11.2 Landeszuschüsse mit gesetzlichem Anspruch

Das Land bezuschusst Waldorfschulen, die nach Genehmigung 2 Jahre ohne Beanstandung betrieben worden sind. Bis einschließlich 2013 erhielten Ersatzschulen Zuwendungen. Damit waren die engen Regelwerke für Zuwendungen anzuwenden.¹ Seit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung ab 2014 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Zuschüsse.²

Die Zuschüsse errechnen sich anhand der vergleichbaren Kosten öffentlicher Schulen (Schülerkostensätze).³ Waldorfschulen erhalten

- 82 % der Schülerkostensätze für allgemeinbildende Schulen,
- 90 % der Schülerkostensätze für sonstige Förderzentren und
- 100 % der Schülerkostensätze für Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.⁴

Folgende Haushaltsmittel sind ausgewiesen bzw. als Zuschüsse gewährt worden:⁵

Haushaltsmittel für Waldorfschulen

Zuschüsse an Waldorfschulen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Mio. €						
Haushaltsansatz	23,39	25,10	24,00	26,20	26,90	26,90	27,85
Haushalts-Ist	22,96	22,86	23,66	24,93	25,55	26,58	

Quelle: Haushaltspläne des Landes

Die Schulträger haben die Zuschüsse für schulische Zwecke wirtschaftlich einzusetzen.

11.3 Bildungsministerium weitgehend auf Kurs

Nach der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung hat das Bildungsministerium bei 4 Waldorfschulen örtliche Prüfungen der Zuschussvoraussetzungen durchgeführt. Überwiegend ergaben sich keine Einwendungen zu Elternbeiträgen, Rahmenbedingungen für die Beschulung, Schulverträgen oder Verwaltungsverfahren. Kleine Mängel in den gemeldeten Schülerzahlen führten zu Mindererlösen bei den Schulen oder zu Rückforderungen. In

¹ Vgl. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

² Vgl. §§ 119 ff. Schulgesetz.

³ Vgl. § 121 Schulgesetz.

⁴ Vgl. § 122 Schulgesetz.

⁵ Einzelplan 07, Kapitel 07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Unterrichtsversorgung, Maßnahmengruppe 07 Zuschüsse an deutsche Privatschulen, Titel 684 09 115, Zuschüsse für Waldorfschulen.

einem Fall ist die Prüfung wegen diverser Mängel noch nicht abgeschlossen.

Die Wirtschaftsführung und die finanzielle Lage der Waldorfschulen sind vom Bildungsministerium nicht geprüft worden. Es hat keine Kenntnisse über die Wirtschafts- und Finanzlage, über das Gehaltsniveau oder die Pensionslasten. Auch besondere Risiken für die Schulvereine, die sich z. B. aus den Führungsstrukturen ergeben können, hat das Bildungsministerium nicht thematisiert.

Der LRH hält es für geboten, künftig auch die wirtschaftliche Lage der Waldorfschulen in die Prüfungen des Bildungsministeriums einzubeziehen. Damit wird eine Grundlage geschaffen, auf der das Bildungsministerium beurteilen kann, ob die seit 2014 geltende Zuschussregelung auskömmlich, übermäßig oder unzureichend ist. Bei ausreichender Personalausstattung im Bildungsministerium sollte der Prüfungszyklus auf 2 Schulen pro Jahr ausgeweitet werden.

Das **Bildungsministerium** führt aus, dass sich die Überprüfung der Ersatzschulen nicht auf deren wirtschaftliche Situation bzw. die ihrer Träger erstrecken sollte. Denn nach Schulgesetz könne nur die wirtschaftliche Verwendung der gewährten Zuschüsse Gegenstand einer solchen Überprüfung sein. Die wirtschaftliche Situation von Schule und Schulträger selbst müsse dabei außer Betracht bleiben, weil sie nach geltendem Recht keinen Maßstab für die Zuschussgewährung darstelle. Auf sie bestehe ein prinzipiell unabhängiger Rechtsanspruch.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Landeszuschüsse decken den überwiegenden Teil aller Kosten der Waldorfschulen (82 % der Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen). Das Schulgesetz schreibt vor, dass diese Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen sind. Ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz in dieser dominanten Größenordnung lässt sich nur anhand einer Gesamtbetrachtung jeder einzelnen Waldorfschule beurteilen.¹ Die Prüfung des LRH zeigt, dass eine ganzheitliche Begleitung hilft, Schwachstellen zu identifizieren. Auch dem Bildungsministerium stehen Prüfungsrechte zu. Beratungsmöglichkeiten des Bildungsministeriums bestehen unabhängig vom Anspruch auf Zuschüsse.

Die Zuschussgewährung durch das Bildungsministerium ist im Übrigen ordnungsgemäß. Stichprobenerhebungen des LRH haben keine erwähnenswerten Einwände erbracht.

¹ Vgl. § 123 Abs. 2 Schulgesetz.

Das **Bildungsministerium** begrüßt die Feststellung des LRH, dass die Zuschussgewährung ordnungsgemäß erfolgt ist. Es sieht in den Prüfungsfeststellungen eine wichtige Erkenntnisquelle, die für die Arbeit des Bildungsministeriums genutzt und auch den Ersatzschulen bzw. den Ersatzschulverbänden zugänglich gemacht werden solle.

Dies gelte insbesondere für die Anregung des LRH zum Zyklus der Vor-Ort-Prüfungen nach Schulgesetz, in die künftig auch die Vergütung der Lehrkräfte mit einbezogen werden solle.

11.4 **Feststellungen zu Waldorfschulen**

11.4.1 **Pädagogische Führung**

Traditionell verwalten sich Waldorfschulen im pädagogischen Bereich mittels kollegialer Schulführungen selbst. Es gibt keinen Direktor und keine anderen Unterschiede im Kollegium, soweit nicht Sonderfunktionen mit besonderem Arbeitseinsatz bestehen. Der von der Schulaufsicht geforderte Schulleiter wird regelmäßig für den Kontakt mit den Aufsichtsbehörden benannt, ohne die traditionelle Rolle eines Schulleiters zu übernehmen.

Pädagogische Aufgaben und Fragestellungen werden im Kollektiv einer Schulführungskonferenz behandelt und entschieden. Die Ausgestaltung der Schulführung variiert von Schule zu Schule, ohne sich von den oben geschilderten Prinzipien zu entfernen. Für jede Schule sind die konkreten Gremien, deren Zusammensetzung und deren Aufgaben in den Satzungen der Schulvereine festgelegt.

11.4.2 **Kaufmännische Führungen nicht optimal**

Träger der Waldorfschulen sind eingetragene Vereine, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind (Schulvereine). Die Führung der Schulvereine obliegt den ehrenamtlichen Vereinsvorständen. Diese haben durchgängig hauptamtliche Geschäftsführungen benannt. Die Kompetenzen der Geschäftsführungen sind sehr unterschiedlich ausgeprägt. Teilweise bestehen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung. Nicht immer sind Geschäftsordnungen erlassen, obwohl sie satzungsgemäß bestehen sollten. Es bleibt damit oft unklar, wer die kaufmännischen Entscheidungen zu treffen hat.

Bedeutende kaufmännische Entscheidungen sind teilweise nicht den Geschäftsführungen zugewiesen. Beispielsweise beruft und entlässt bei einer Schule eine Schulführungskonferenz die pädagogischen Mitarbeiter. Des Weiteren entscheidet die Schulführungskonferenz im Rahmen des Haus-

haltsplans über Gehaltsfragen und Altersversorgung. Damit bestehen Vermischungen von pädagogischen und kaufmännischen Aufgabenfeldern.

Lediglich eine der geprüften Schulen hat die Führungsstrukturen den kaufmännischen Bedarfen angepasst. Die Kompetenzen der Geschäftsführung sind ausgeweitet auf wesentliche kaufmännische Tätigkeitsfelder wie z. B. Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanung oder Reporting an den Vorstand. Des Weiteren besteht ein Vetorecht im Vorstand bei Personalentscheidungen von wirtschaftlicher Bedeutung. Die Änderungen haben sich bewährt.

Eine weitere Schule hat neue Führungsstrukturen vorbereitet, aber noch nicht beschlossen. Die fehlende Akzeptanz des Kollegiums hat eine Satzungsänderung bisher verhindert. Für mehrere Geschäftsführungen sind in den Anstellungsverträgen ihre Zuständigkeiten detailliert niedergelegt. Dabei stehen die Ausführungen in den Anstellungsverträgen teilweise nicht im Einklang mit den Satzungen.

Die ungünstigen Führungsstrukturen haben bei mehreren Schulen notwendige Entscheidungen verzögert oder verhindert. Das hat zu wirtschaftlichen Problemen und sogar bis an den Rand von Insolvenzen geführt.

11.4.3 **Führungsstrukturen anpassen**

Der LRH stellt fest: Es besteht Handlungsbedarf in den Führungsstrukturen fast aller Schulvereine. Finanzielle und betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten erfordern ein modernes Instrumentarium. Dieses muss geeignet sein, der kaufmännischen Führung frühzeitig Handlungsoptionen zu eröffnen und Fehlentwicklungen zu begegnen. Im Krisenfall muss Finanzielles und Betriebswirtschaftliches Vorrang vor Konsensprinzip und pädagogisch Wünschenswertem haben. Die Selbstverwaltung im pädagogischen Bereich, gemeinsam durch alle Lehrkräfte, gehört zum Markenkern der Waldorfschulen. Sie ist von finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragen unabhängig und bleibt unverändert erhalten.

Die Position der Geschäftsführung sollte deutlich gestärkt werden. Für kaufmännische Prozesse sollte eine kaufmännisch qualifizierte Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand letztverantwortlich sein. Dazu sollten im Vorstand mindestens ein Rederecht sowie ein Vetorecht für Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bestehen. Satzungen sowie Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen sind entsprechend zu ändern. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den einzelnen Schulvereinen überlassen.

11.4.4 Pensionslasten teilweise erdrückend

Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher an privaten Schulen können sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dazu muss ihr Arbeitgeber ihnen eine beamtenähnliche Versorgung zusage¹. In der Vergangenheit war dieses Modell Standard bei Waldorfschulen. Das führte zu hohen Pensionslasten.

Aufgrund der hohen Belastungen haben die Waldorfschulen neue Arbeitsverträge bereits seit einigen Jahren mit anderen Altersvorsorgemodellen versehen. Alte Arbeitsverträge können grundsätzlich nur einvernehmlich geändert werden. Durch Anreize der Schulvereine mittels ergänzender Angebote sind Lehrkräfte mit Altverträgen teilweise vom Waldorf-Versorgungswerk in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet worden. Ein Schulverein setzt ausschließlich auf die gesetzliche Rentenversicherung. Überwiegend bieten die Schulvereine neu eingestellten Lehrkräften Direktversicherungen als ergänzende Altersvorsorge.

Schulvereine mit hohen Pensionsverpflichtungen stehen unter erheblichem finanziellen Druck. Bei einigen Schulvereinen bestehen Deckungslücken zwischen Finanzanlagen und Pensionsverpflichtungen. Angesichts des niedrigen Zinsniveaus erbringen die Finanzanlagen keine ausreichenden Erträge.

Die Pensionslasten werden deshalb für mindestens 2 der geprüften Schulvereine zu einem Mühlstein. Noch auf Jahre sind erhebliche zusätzliche Lasten zu verkraften.

11.4.5 Gehaltsniveau teilweise kritisch

Die Personalkosten stellen den wesentlichen Kostenfaktor für die Waldorfschulen dar. Sie betragen bei den geprüften Schulen zwischen 67 und 73,9 % der Gesamtkosten.

Der LRH hat anhand einiger typischer Beispiele die Bruttogehaltszahlungen von Waldorfschulen mit dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder verglichen. Dabei ergeben sich deutliche Unterschiede. Die geprüften Waldorfschulen zahlen zwischen 53,1 und 80,5 % dessen, was vergleichbaren Beschäftigten im Dienst des Landes gezahlt wird.

¹ Vgl. § 6 Sozialgesetzbuch (SGB VI) Sechstes Buch Gesetzliche Rentenversicherung Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.02.2002, BGBl. I S. 754, S. 1404, S. 3384; zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG) vom 11.12.2018, BGBl. I S. 2394.

Die Genehmigung für private Schulen ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.¹ Konkrete Regelwerke bestehen dazu nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat sich 2015 mit der Vergütungsvereinbarung einer Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Privatschule im Freistaat Sachsen befasst. Hiernach ist die Vergütungsvereinbarung nichtig, wenn nicht 80 % der Vergütung einer vergleichbaren Lehrkraft an einer öffentlichen Schule erreicht werden.²

Bei den geprüften Waldorfschulen ist das Gehaltsniveau - gemessen am Urteil des Bundesarbeitsgerichts - überwiegend im kritischen Bereich.

11.4.6 Elternbeiträge im Rahmen

Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zu erteilen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.³ Entscheidendes Kriterium für eine mögliche Sonderung sind die Elternbeiträge zum Schulbetrieb.

In Schleswig-Holstein gibt es zur Angemessenheit der Elternbeiträge keine Regelung. Das Bildungsministerium geht davon aus, dass ein monatliches Schulgeld von durchschnittlich 170 € für den Halbtagsbetrieb und 225 € für den Ganztagsbetrieb zulässig ist.⁴

Die Elternbeiträge aller geprüften Waldorfschulen betragen im gewichteten Durchschnitt 135,05 € pro Schüler im Monat.⁵ Die teuerste Schule vereinbarte durchschnittlich 161 €, die preisgünstigste 118 € pro Schüler im Monat. Es haben sich keine Hinweise ergeben, nach denen das durchschnittliche Schulgeld je Schüler den Betrag von 170 € überschreitet. Damit ist das Sonderungsverbot nicht berührt.

11.4.7 Wirtschaftlichkeitsgebot

Die den Waldorfschulen zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind allenfalls langfristig beeinflussbar. Erlöse ergeben sich rechnerisch anhand der

¹ Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13.07.2017, BGBl. I S. 2347.

² Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.08.2015 - 5 AZR 500/14, Verbotswidrige Arbeitsvergütung an Privatschulen.

³ Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13.07.2017, BGBl. I S. 2347.

⁴ Verwaltungspraxis.

⁵ Elternbeiträge gemäß Jahresabschlüssen in Relation zur Schülerzahl, Stand 2016.

Schülerzahlen (Schülerkostensätze) sowie der Elternbeiträge. Diese sind begrenzt durch das Sonderungsverbot.

Auch die Kosten lassen sich nur begrenzt beeinflussen. Personalkosten dominieren. Auf das insgesamt nicht zufriedenstellende Gehaltsniveau wird verwiesen. Auch die teilweise noch beachtlichen Verbindlichkeiten für die Schulbauten sowie Sanierungsbedarfe engen den Spielraum ein. Bereits die finanzielle Lage setzt unwirtschaftlichem Handeln Grenzen.

Bei einigen Schulen ist die Zahl der Lehrer nicht den sinkenden Schülerzahlen angepasst worden. Einsparpotenziale wurden damit nicht genutzt. 2 Schulen sind noch dabei, die Anzahl der Lehrkräfte durch natürliche Fluktuation zu reduzieren.

Darüber hinaus hat der LRH im Rahmen seiner Stichprobenerhebungen keine erwähnenswerten Unwirtschaftlichkeiten festgestellt. Vielmehr hat sich in mehreren Fällen eine durchaus sparsame Mittelverwendung gezeigt.

11.4.8 **Rechnungswesen sicherer machen**

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) finden auf die Schulvereine keine Anwendung. Die Schulvereine haben dennoch eine kaufmännische doppelte Buchführung mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kassenbuch und Inventur. Die steuerrechtlichen Vorschriften zur Führung der Bücher bzw. Aufzeichnungspflichten sind damit erfüllt.

Die größeren Vereine nehmen die Finanzbuchhaltung sowie Lohn- und Gehaltsbuchführung mit eigenem Personal wahr. Die kleineren Vereine haben Lohn- und Gehaltsbuchführung an externe Büros vergeben. Die Jahresabschlüsse lassen die Waldorfschulen überwiegend von Steuerbüros oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufstellen.

Eine Prüfung der Jahresabschlüsse der Schulvereine ist nicht vorgeschrieben. Lediglich ein Schulverein lässt seinen Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorgaben des HGB prüfen und testieren. Ein anderer Schulverein lässt den Jahresabschluss freiwillig vom demjenigen Steuerberater prüfen, der diesen aufgestellt hat. Den Anforderungen des HGB wird diese Prüfung nicht gerecht.

Die Jahresabschlüsse der übrigen Schulvereine werden nicht geprüft. Das birgt Risiken.

Der LRH empfiehlt den Schulvereinen, Jahresabschlüsse nach HGB aufstellen und prüfen zu lassen.¹ Geprüfte Jahresabschlüsse müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Erkennbare Problemlagen oder sich abzeichnende Risiken sind in den Abschlüssen durch Abschlussprüfer darzustellen. Die Jahresabschlüsse erhalten damit ein zusätzliches Qualitätsmerkmal. Interne und externe Transparenz werden erhöht.

Einige Vereinsvorstände haben in den Mitgliederversammlungen den falschen Eindruck vermittelt, die Abschlüsse seien geprüft worden.

Unabhängig von Art und Umfang der Jahresabschlussprüfungen sind die Mitglieder der Schulvereine sachgerecht zu informieren. Irreführende Darstellungen machen die Beschlüsse rechtlich angreifbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wie z. B. die Entlastung der Vorstände, könnten unwirksam sein. Sie liefern den Vorstandsmitgliedern im Zweifelsfall nicht die hinreichende rechtliche Sicherheit für die Entlastung.

11.5 **Förderung des Waldorflehrerseminars neu gestalten**

Träger des Waldorflehrerseminars ist der Verein zur Förderung eines Freien Bildungswesens e. V. in Kiel. Das Waldorflehrerseminar bietet in Kooperation mit der Freien Hochschule Stuttgart Studiengänge in Kiel an. Wer je nach Ausbildungsziel bereits ein Bachelor- oder ein Hochschulstudium hat, kann hier die Qualifikation für den Unterricht an Waldorfschulen erlangen.

Das Land leistet seit über 25 Jahren einen Zuschuss von jährlich 153 T€ an das Waldorflehrerseminar.² Es soll eine Absprache über die Förderung von Anfang der 1990er-Jahre bestehen. Konkretes dazu kann das Bildungsministerium nicht vorlegen. Den Zuschuss bewilligt das Bildungsministerium jeweils zum Ende des Vorjahres für das Folgejahr. Es benennt als Zweck des Zuschusses die Sicherung der landesinternen Fortbildung der Lehrkräfte. Adressat ist das „Waldorflehrerseminar“. Gemeint ist damit offensichtlich der Verein zur Förderung eines Freien Bildungswesens e. V.

Die Förderung des Waldorflehrerseminars durch das Land ist freiwillig. Es handelt sich deshalb um Zuwendungen nach § 23 bzw. 44 LHO. Dennoch hat das Bildungsministerium das Zuwendungsrecht nicht angewendet.

¹ Vgl. §§ 242 ff. und §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 10.07.2018, BGBl. I S. 1102.

² Einzelplan 07, Kapitel 07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Unterrichtsversorgung, Maßnahmengruppe 07 Zuschüsse an deutsche Privatschulen, Titel 684 09 115, Zuschüsse für Waldorfschulen.

Einen Antrag stellt das Waldorflehrerseminar nicht. Eine Begründung für die Bewilligung ist nicht dargelegt. Zu keinem Zeitpunkt hinterfragte das Bildungsministerium die Notwendigkeit der Zuwendung.

Zum Nachweis der Mittelverwendung hat das Waldorflehrerseminar seine Jahresabschlüsse sowie Auflistungen von zuwendungsfähigen Kosten vorgelegt. Diese Unterlagen sind allerdings unschlüssig. Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins sind nicht im Einklang mit der dargestellten Mittelverwendung.

Der LRH fordert das Bildungsministerium auf, Zuwendungen an das Waldorflehrerseminar auf rechtlich und fachlich einwandfreie Grundlagen zu stellen. Anträge auf Zuwendungen, Bewilligungsvermerke mit sachlichen Begründungen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und Verwendungskontrolle sind obligatorisch.

Das **Bildungsministerium** hat angekündigt, die Bezuschussung des Waldorflehrerseminars zu ändern.